

Demokratie in seiner Lebendigkeit auf allen Ebenen und in allen Gliedern des staatlichen und gesellschaftlichen Leitungssystems von ARTIKEL 5 der Volkskammer bis zur Gemeindevertretung, zum Betrieb, zur landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft, zum Elternbeirat zu erfassen und gesellschaftlich wirksam zu machen. Die Volksvertretungen stützen sich in ihrer gesamten Tätigkeit auf die enge Zusammenarbeit mit allen gesellschaftlichen Organisationen und Kollektiven in den verschiedenen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens.

Damit wird gewährleistet, daß alle Gesetze und Beschlüsse der Volksvertretungen das Ergebnis vielfältiger Erfahrungen, breiter demokratischer Beratungen und echter Willensausdruck des werktätigen Volkes sind. Gesetze und Beschlüsse sowie staatliche Maßnahmen überhaupt werden in der sozialistischen Ordnung weder durch subjektive Wunschorstellungen oder Sonderinteressen dieser oder jener gesellschaftlichen Gruppe, noch durch technokratische Berechnungen bestimmt, sondern allein durch den Grad ihres Nutzens für die Gesellschaft und für jeden einzelnen.

Um die in den Volksvertretungen verkörperte Machtausübung durch die Werktätigen immer weiter auszugestalten, ist in der Deutschen Demokratischen Republik das Mitplanen, Mitarbeiten, Mitregieren nicht nur Bürgerrecht, sondern auch erste Bürgerpflicht und Grundsatz der Staatspolitik. Auch aus diesem Grunde wird in der Deutschen Demokratischen Republik so entscheidender Wert auf Bildung und allseitige Qualifizierung gelegt. Mitbestimmung und Mitgestaltung sind nur möglich, wenn die Bürger ihre Kenntnisse über die Probleme und Zusammenhänge des gesellschaftlichen Lebens ständig vertiefen, wenn sie sich ein selbständiges Urteil über die Lebensfragen des Volkes und der Nation bilden können. Das kann nur in einem Staat geschehen, der seinen Bürgern solche Urteilsfähigkeit ermöglicht, das heißt, dessen Grundhaltung gegenüber den Menschen Wahrheit und Offenheit sind.

So bilden die Festlegungen des Artikels 5 den Ausgangspunkt für das lebendige System der Demokratie einer entwickelten sozialistischen Gesellschaft, das in seiner verfassungsrechtlichen Ausgestaltung alle Möglichkeiten für die Verwirklichung der Volkssouveränität in ständig sich vervollkommnender Weise eröffnet. Damit ist zugleich die historische Errungenschaft verwirklichter sozialistischer Demokratie nach der Beseitigung der Ausbeutung und der Ausbeuterklassen verankert. Ausgehend von den gemeinsamen Grundinteressen aller politischen